

leisten, und es würde in einem solchen Falle seine Suspension ausgesprochen? Ich glaube nicht, daß die Ständeversammlung darauf kommen würde, eine solche Suspension zu genehmigen, es würde das eine aus ungenügenden Gründen geschehen sein. — Hat ferner ein Abgeordneter verlangt, daß man die ganze Frage unentschieden lassen und abwarten solle, bis der Fall wirklich einmal eintrete, so bin ich dieser Meinung nicht. Jetzt sind wir darüber, ein bestimmtes Gesetz zu geben; warum sollen also Zweifel für künftige Fälle übrig gelassen werden? — Wenn man nächst dem einen Widerspruch in den beiden Sätzen des §. 34 findet, in so fern als sich aus dem ersten Satze ergibt, daß der Archivar ein rein ständischer Beamter sein, nach dem zweiten Satze aber derselbe nach Analogie des Civilstaatsdienergesetzes behandelt werden soll, so ist das weiter nichts, als daß sich im zweiten Satze der Kürze bedient worden ist. Man hätte, wenn man das Civilstaatsdienergesetz gar nicht in Erwähnung hätte bringen sollen, nur die Fälle aufzuzählen gebraucht, welche das gedachte Gesetz in der hier fraglichen Beziehung im Auge hat. Statt dessen aber, und weil man nicht weitläufig sein wollte, bezog man sich auf die Analogie, das ist also ein Widerspruch durchaus nicht. — Ein Abgeordneter bemerkte, er verlange vom Archivar weiter nichts, als was auch von jedem Staatsdiener verlangt würde. Das mag allerdings im Allgemeinen richtig sein. Es schlägt aber hier ein Punkt ein, den ich schon vorhin andeutete, daß nämlich die Ständeversammlung und gleichzeitig auch die Regierung etwas von ihm verlangen könnte, und daß, wenn diese Anforderungen einander widerstritten, Collisionen entstehen müßten. — Daß die Regierung die Disciplinaraufsicht über den ständischen Archivar nicht sollte übernehmen wollen, wie auch befürchtet worden ist, glaube ich für meinen Theil nicht. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das, was der Abg. D. Schaffrath bereits erwähnt hat. Die Regierung hat ja selbst in ihrem Entwurfe vorgeschlagen, daß das Ministerium des Innern die Disciplinaraufsicht über den ständischen Archivar führen soll. Ich sehe also nicht ein, wie man nun noch einen Zweifel deshalb anregen kann. — Hinsichtlich des Gehalts endlich finde ich auch kein Bedenken; denn wird von der Regierung die Suspension ausgesprochen und von der Ständeversammlung selbige genehmigt, so wird der Gehalt nach Maßgabe der erkannten Suspension, also der gleichsam in eine definitive Entlassung übergehenden Suspension berechnet, im entgegengesetzten Falle aber geht der Gehalt fort. Das läßt sich, wenn dann die Ständeversammlung beisammen ist, wohl reguliren. — Man denkt sich die ganze Stellung des ständischen Archivars, wenn er nur von der Ständeversammlung abhängt, viel zu sehr als eine abnorme. Es bestehen aber solche Beamte ja schon anderwärts, und doch stehen sie nur unter den „Ständen“, nicht auch unter den Regierungen. Ich mache hierbei nochmals darauf aufmerksam, was gestern schon angedeutet worden ist: es soll der Archivar nach dem Vorschlage der Deputation, so wie er künftig auch wirklich fungiren soll, ungefähr die Stellung einnehmen, die andererseits ein Landschaftssyndicus hat. Die Functionen eines Archivars in unserm Sinne und eines Landschaftssyndi-

cus sind lediglich in so weit verschieden, als in den constitutionellen Staaten, wo ein Landschaftssyndicus existirt, dieser noch die Protocollführung während der Kammeritzungen mit zu besorgen hat. In allem Uebrigen gleicht er vollständig unserm Archivar; er hat das Archiv zu beaufsichtigen und sonst Alles zu besorgen, was unserm Archivar zugewiesen werden soll. Ein solcher Landschaftssyndicus existirt z. B. in Braunschweig und Churhessen, es ist aber dort dasselbe angenommen in Bezug auf Anstellung und Entlassung, wie die Deputation für den Archivar angenommen haben will. Sie sehen also, meine Herren, daß in andern constitutionellen Staaten derartige Beamte bereits existiren, ohne daß es zu Conflicten zwischen Regierung und Ständen kommt; und so gut das dort geht, kann es auch bei uns gehen. Es handelt sich jetzt um die Frage: ob die Kammer wünscht, daß die Ständeversammlung einen Beamten nur halb oder ganz haben soll. Will sie ihn nur halb haben, nun so möge sie mit denjenigen stimmen, die eine Trennung des Paragraphen vorgeschlagen haben. Will sie aber den einzigen ständischen Beamten, den wir haben, ganz haben, so bleibt ihr nichts Anderes übrig, als mit der Deputation zu stimmen.

Stellv. Abg. Rittner: Ich bitte um das Wort zur Berichtigung eines Irrthums. Der Herr Referent hat verstanden, als ob ich gesagt habe, ich verlangte von dem Archivar weiter nichts, als was von jedem Staatsdiener verlangt wird. Ich weiß nicht, ob ich es so gesagt habe; ich habe aber sagen wollen: für den ständischen Beamten verlange ich nichts Anderes, keine andere Garantie, als für jeden Staatsdiener.

Abg. v. Thielau: Ich bitte um das Wort zur Berichtigung. In den angeführten constitutionellen Ländern, wo Stände sind, bestehen permanente Ausschüsse und diese haben die fortwährende Aufsicht.

Referent Abg. Todt: Ich muß dagegen bemerken, daß diese Ausschüsse auch nicht immer beisammen sind, sondern nur zu Zeiten zusammenkommen, und daß außerdem gleichfalls die Disciplinaraufsicht der Regierung eintritt.

Präsident Braun: Ich werde die Frage über §. 34 trennen, und zwar so, daß ich den ersten Satz des von der Deputation im ersten Berichte vorgeschlagenen §. 34 zuerst zur Abstimmung bringe. Ich frage die Kammer: ob sie diesen ersten Satz, welcher so lautet: „Der Archivar ist ein rein ständischer Beamter und darf daher nebenbei nicht mit einem Staatsdienste bekleidet sein. Doch wird er rücksichtlich seiner Entlassung und Pensionirung nach Analogie des Civilstaatsdienergesetzes beurtheilt und behandelt.“ genehmige? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner werde ich auf den 2. Abschnitt des Paragraphen eine Frage stellen, und zwar auf die Worte: „In der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, und